



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## Kopie

Empfangsbekanntnis  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

17.04.2024

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

55.1-8711-76-7-13

Unser Zeichen

Herr Meyer

Ansprechpartner

0921 604 - 1764

Telefon

0921 604 - 41764

Telefax

LP 263

Zimmer

Berndt.Meyer@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

19.07.2024

Datum

**Immissionsschutz;  
wesentliche Änderung des Verarbeitungsbetriebs für tierische Neben-  
produkte Walsdorf (VTN) durch den Zweckverband Tierkörperbeseiti-  
gung Nordbayern;  
Zwischenlagerung von Tiermehl in Bigbags in der bestehenden Lager-  
halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 413, Gemarkung Walsdorf;**

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

### Anlage

1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Telefon 0921 604-0

PC-Fax 0921 604-41258

E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

### Bescheid:

**A.1** Dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern wird die Genehmigung für die Zwischenlagerung von Tiermehl in der Lagerhalle (östliche Hälfte der LKW- und Lagerhalle) des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte Walsdorf, (Fl.Nrn. 413, 414, 415, 424, 425, Gemarkung Walsdorf) erteilt.

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegt der Antrag vom 11.04.2024 (Teil 1 – 14) zugrunde. Die Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



### **C. Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Lagerkapazität Tiermehl: 850 Bigbags (1.190 Tonnen)  
maximale Lagerdauer der Bigbags: vier Monate.

### **D. Nebenbestimmungen**

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen gehen den in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen vor, soweit hierin abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.

#### **1. Allgemeines**

1.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die die Vorgehensweise bei der Befüllung der Bigbags mit Tiermehl sowie beim Transport, der Lagerung und der Verladung beschreibt. Die Anweisung ist mit einem Reinigungs- und Desinfektionsplan zu ergänzen. Sie soll sämtliche Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung von Geruchsemissionen und Staubfreisetzung enthalten.

Die Betriebsanweisung ist bis spätestens 01.10.2024 der Regierung von Oberfranken und dem LfU vorzulegen.

1.2 Es ist eine Lagerliste zu führen, aus der der aktuelle Lagerbestand und das Datum der Einlagerung der mit Tiermehl befüllten Bigbags fortlaufend hervorgehen. Die Lagerlisten sind der Regierung von Oberfranken auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

1.3 Der Jahresbericht ist mit den folgenden Angaben zur Zwischenlagerung von Tiermehl zu ergänzen:

- Lagerbereiche und max. Lagerkapazitäten,
- Lagerzeiträume, jeweils mit Angabe der max. Lagermenge pro Lagerperiode,
- Lagerlisten gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.2 für das jeweilige Berichtsjahr,
- Beschaffenheit der Bigbags (Material, Schürzen, Inliner, Nahtabdichtung, antistatische Eigenschaft, Beschichtung).

#### **2. Luftreinhaltung/Lärmschutz**

2.1 Die Befüll-, Transport – und Verladearbeiten dürfen ausschließlich zur Tagzeit (06:00-22:00 Uhr) erfolgen.

2.2 Die Anordnung zur Vorlage schalltechnischer Nachweise bleibt vorbehalten.

- 2.3 Vor der Befüllung mit Tiermehl sind die Bigbags auf mögliche Schadstellen (Risse, Löcher) optisch zu überprüfen. Schadhafte Bigbags sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4 Die Bigbag-Befüllung darf ausschließlich innerhalb des überdachten Bereichs der Tiermehlverladung und staubfrei erfolgen. Während des Befüllvorgangs entstehende Verdrängungsluft aus den Bigbags und dem Verladestutzen ist möglichst vollständig zu erfassen und der betrieblichen Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 2.5 Die Bigbags sind nach der Befüllung umgehend zu verschließen, verschlossen zu halten und in geschlossene Räume zu verbringen. Ein Abstellen oder eine Zwischenlagerung von befüllten Bigbags auf dem Betriebsgelände im Freien ist nicht zulässig.
- 2.6 Falls befüllte Bigbags (irreparabel) beschädigt werden, sind diese umgehend in die Rohwarenhalle zu verbringen und dort in die Rohwarenmulde für Kategorie 1-Material zu entleeren. Austretendes Tiermehl ist ggf. mittels Wannen aufzufangen.
- 2.7 Verunreinigungen durch ausgetretenes Tiermehl, z.B. der Transportwege für Bigbags, der Flächen innerhalb des überdachten Bereichs der Tiermehlverladung oder des Lagerhallenbodens sind umgehend zu entfernen.
- 2.8 Der innerbetriebliche Transport der Bigbags darf nur im geschlossenen Zustand erfolgen.
- 2.9 Ein sofortiges Schließen der Tore der Lagerhalle nach dem Einbringen jedes einzelnen Bigbags ist sicherzustellen (bspw. Betriebsanweisung). Im Übrigen sind Tore, Türen und Fenster der Lagerhalle geschlossen zu halten, soweit die betrieblichen Abläufe dies zulassen.
- 2.10 Die Lagerung der befüllten Bigbags ist innerhalb der Lagerhalle ausschließlich auf den im Aufstellungsplan gekennzeichneten Lagerflächen zulässig. Dort dürfen maximal 850 Bigbags auf einer gekennzeichneten Lagerfläche von 475 m<sup>2</sup> abgestellt werden.
- 2.11 Die Lagerdauer jedes befüllten Bigbags darf 4 Monate nicht überschreiten.
- 2.12 Das Tiermehl darf bei der Beladung für den Abtransport nicht mehr aus den Bigbags entnommen werden, sondern muss in den befüllten und verschlossenen Bigbags auf die Ladefläche des LKW abgesetzt werden
- 2.13 Die Beladung der LKW zum Abtransport der Bigbags soll soweit wie möglich in der geschlossenen Lagerhalle erfolgen. Kurzzeitige Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn infolge der Belegung der Lagerflächen keine ausreichenden Belade- bzw. Rangierflächen mehr zur Verfügung stehen.
- 2.14 Nach Beladung der LKW mit befüllten Bigbags ist auf darauf zu achten, dass die LKW-Planen umgehend verschlossen werden. Standzeiten von beladenen LKWs auf dem Betriebsgelände sind zu minimieren.

- 2.15 Die Geruchsstoffkonzentrationen in der Lagerhalle darf den maximal zulässigen Wert von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Sollten Geruchsbeschwerden auftreten oder andere Hinweise auf von der Tiermehlwischenlagerung ausgehende Geruchsbelästigungen vorliegen, bleibt die Anordnung von Geruchsmessungen vorbehalten.

### **3. Arbeitsschutz**

- 3.1 Vor Inbetriebnahme bzw. Aufnahme der Tätigkeiten ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen. Dabei müssen technische und organisatorische Lösungen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- 3.2 Die Mitarbeiter, die mit dem Abfüllen und der Zwischenlagerung von Tiermehl in Bigbags beschäftigt werden, sind anhand der vorliegenden Betriebsanweisung "TBN 055 – Tätigkeit Bigbags lagern" zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

### **4. Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung weiterer nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

### **E. Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden Auslagen in Höhe von 132,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Der VTN Walsdorf lagert das erzeugte Tiermehl bislang in vier Silos. Zur Entsorgung des Tiermehls erfolgt die Verladung auf LKW direkt im Verladebereich neben der Siloanlage. Teilweise erfolgt die Abfüllung des Tiermehls aus den Silos bereits in Bigbags, da einige Entsorger die Anlieferung des Tiermehls in Bigbags der Anlieferung als Schüttgut vorziehen.

Durch die in den Wintermonaten durchgeführten Revisionen und Anlagestillstände bei den entsorgenden Verbrennungsanlagen treten teilweise Engpässe bei den Entsorgungskapazitäten auf dem Tiermehlmarkt auf. Die Entsorgungsmengen müssen dadurch reduziert und

die Lagerkapazität erhöht werden. Der VTN Walsdorf musste hierzu Tiermehl in der Vergangenheit bereits in externe Zwischenlager verbringen, da die vorhandenen Lagerkapazitäten der Tiermehlsilos nicht mehr ausreichend waren.

Zukünftig soll bei kurzfristig auftretenden Entsorgungsengpässen und einer erschöpften Lagerkapazität der Tiermehlsilos eine temporäre Zwischenlagerung von Tiermehl in Bigbags in der vorhandenen Lagerhalle erfolgen. Ferner ergeben sich teilweise wirtschaftliche Vorteile, wenn das Tiermehl nicht in loser Schüttung, sondern in Bigbags bei Entsorgern angeliefert wird.

Die LKW- und Lagerhalle wurde ursprünglich errichtet, um im westlichen Teil (LKW-Halle) Stellplätze für 8 LKW und im östlichen Teil (Lagerhalle) Lagerflächen für leere Bigbags, Tausalz, Häutesalz, Regeneriersalz und technisches Gerät für Reparaturarbeiten zu schaffen. Die beiden Hallenbereiche sind räumlich durch eine Massivwand getrennt. Die Lagerhalle soll zukünftig im östlichen Teil zur zeitweiligen Lagerung von Tiermehl in Bigbags genutzt werden.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern beantragte am 11.04.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG und legte mit E-Mail vom 08.04.2024 vollständige Antragsunterlagen vor.

Im Genehmigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 24.04.2024 das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), das Gewerbeaufsichtsamt (GAA), das Landratsamt Bamberg (Fachbereiche Bauordnung, Abfallrecht, Bodenschutz, Naturschutz und Wasserrecht), der Kreisbrandrat und die Gemeinde Walsdorf beteiligt. Das LfU sowie das GAA haben eine fachliche Stellungnahme abgegeben, die sonstigen Fachbehörden haben zum Vorhaben ihr Einverständnis erteilt.

Der Vermerk über die negative UVP-Vorprüfung wurde am 24.04.2024 im UVP-Portal veröffentlicht.

II:

Regierung von Oberfranken ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c. des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Der VTN Walsdorf ist gemäß Nummer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich Genehmigungsbedürftig (G/E). Das Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung und Anlagenerweiterung des VTN Walsdorf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a) der 4. BImSchV und Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Tiermehllager ist eine selbständig nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu genehmigende Nebeneinrichtung des VTN.

Die Genehmigung der vorliegenden wesentlichen Änderung des VTN Walsdorf wäre nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Der Zweckverband beantragte jedoch den Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Dem Antrag wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da für den VTN gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG lediglich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall vom 13.07.2022 belegen, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Es wurde daher mit Vermerk vom 24.04.2024 die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

In dieser Genehmigung waren keine sonstigen Zulassungen i.S.v. § 13 BImSchG zu konzentrieren.

Diese Genehmigung konnte mit den in Abschnitt D. wiedergegebenen Nebenbestimmungen verbunden werden, da dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen wird. Die Vorsorgeanforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Nrn. 5.4.7.12.1 (besondere Anforderungen), 5.2.8 (allgemeine Anforderungen) und 5.5 (Ableitung von Abgasen) der TA Luft 2021. Soweit die Nummern 5.2 oder 5.4 keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen nach Nr. 5.1.1 Abs. 8 TA Luft bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Die Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, werden insoweit insbesondere den Richtlinien VDI 2590 „Emissionsminderung Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte“ und Abgasreinigung Biofilter“ zur Bestimmung der Anforderungen entnommen.

Aufgrund der durchgeführten Beprobungen durch die IfU GmbH im Versuchsbetrieb der Hallennutzung ist durch das Vorhaben nicht mit einer Belästigung der Nachbarschaft durch Gerüche zu rechnen. Für den Fall, dass dennoch Belästigungen auftreten, wurde ein entsprechender Auflagenvorbehalt in D.2.15 formuliert. Aufgrund der Einlagerung von maximal 25 Bigbags pro Tag und des ausschließlichen Abtransports im topografisch tieferliegenden Verladehof ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu erwarten. Für den Fall, dass dennoch Überschreitungen auftreten, ist ein entsprechender Auflagenvorbehalt in D.2.2. formuliert. Im Übrigen stützen sich die Auflagenvorbehalte in den Nebenbestimmungen D.2.2, D.2.15 und D.4 auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Das Einverständnis des Antragstellers liegt vor.

Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur wesentliche Änderung des VTN Walsdorf durch den dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2 (Bescheid vom 22.07.2022, geändert durch Bescheide vom 26.07.2022 und 15.02.2023) legte der Antragsteller eine gutachterliche Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts mit Datum 28.12.2023 vor (vgl. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV). Dabei wurden unter Berücksichtigung die tatsächlichen Umstände keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische identifiziert, für die in der Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts war somit nicht erforderlich.

Dieser Bericht bildet die Grundlage für alle weiteren relevanten Genehmigungsverfahren. Mit der Errichtung des Tiermehlagers werden weder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt noch erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der bereits vorhandene Bericht über den Ausgangszustand war daher nicht zu ergänzen (§ 4a Abs. 5 Satz 5 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG im Internet zu veröffentlichen (UMS vom 08.02.2022, Nr. 2C-U8700-2022/7-11).

#### Kostenentscheidung:

Die Behörden des Staates erheben nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern ist nach Art. 4 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Meyer  
Regierungsrat